## **Amtsgericht Amberg**

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 56/23 Amberg, 08.07.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag,	09:00 Uhr	B115, Sitzungs-	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4,
02.10.2025		saal	Nebengebäude, 92224 Amberg

#### öffentlich versteigert werden:

#### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Gärmersdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	Hektar	Blatt
		ge			
Gärmersdorf	804/4	Gebäude- und Freiflä-	Kümmersbruck, Hang-	0,0706	3808
		che	weg 3		

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus, Massivbau, zweigeschossig; unterkellert, für Wohnzwecke ausgebautes Dachgeschoss;

Baujahr 1960; Wohnflächen: Erdgeschoss Wohnung 1 ca. 72 m²; Obergeschoss Wohnung 2 ca. 72 m² Dachgeschoss, zu Wohnung 2 gehörend ca. 40 m², Erheblicher Unterhaltsanstau Nebengebäude Massivbau, eingeschossig, nicht unterkellert

Carport Holzkonstruktion auf Mauersockel; einseitig an Nebengebäude angebaut;

Remise Eingeschossiges, einseitig offenes Hallengebäude;

Außenanlagen Zufahrt und Hofbefestigung mit Betonverbundpflaster (schadhaft bzw. teilweise nicht mehr vorhanden;

<u>Verkehrswert:</u> 318.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 € (EG Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

## **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

## **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.